

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "International Society of Arboriculture Germany e.V." und soll im Vereinsregister geführt werden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg (Baden-Württemberg).
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Gesundheit, Pflege und Erhaltung des Baumbestandes.
- 2.3 Der Satzungszweck wird realisiert insbesondere durch eigene Aktivitäten der Mitglieder sowie durch Förderung der Aktivitäten anderer, u.a. im Bereich der Wissenschaft und Forschung, der Ausbildung, des gesellschaftlichen Engagements, der Politik, des gegenseitigen Austauschs entsprechender Fachleute und interessierter Laien sowie der praktischen Baumpflege.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.6 Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine in Deutschland im Natur- und Umweltschutz tätige, als gemeinnützig anerkannte Organisation, die von der auflösenden Mitgliederversammlung bestimmt wird. Findet diese Mitgliederversammlung keine entsprechende Entscheidung, treffen die Liquidatoren diese Wahl.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft
- 3.1.1 Jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie Teile davon (z.B. Behörden/Ämter) kann Mitglied des Vereins werden.
- 3.1.2 Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium.
- 3.2 Fördermitgliedschaft
- 3.2.1 Alternativ zur ordentlichen wird eine Fördermitgliedschaft angeboten, die sich durch folgende Eigenschaften von der ordentlichen Mitgliedschaft unterscheidet:
- 3.2.1.1 Kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3.2.1.2 Keine automatische Mitgliedschaft in der I.S.A. (USA).
- 3.2.1.3 Keine Pflichtbeiträge.
- 3.2.1.4 Bezugsrecht der Vereinsmitteilungen.
- 3.2.2 Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet das Präsidium.
- 3.2.3 Fördermitgliedern steht es frei, den Verein durch Spenden zu unterstützen.
- 3.3 Ehrenmitgliedschaft
- 3.3.1 Auf Vorschlag des Präsidiums können Mitglieder und Nicht-Mitglieder per qualifizierter Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- 3.3.2 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 3.3.3 Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
- 3.4 Mitgliedsbeiträge
- 3.4.1 Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
- 3.4.2 Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.4.3 Mitglieds- und Förder-Beiträge sind im ersten Quartal des jeweils laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
- 3.5 Beendigung der Mitgliedschaft
- 3.5.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 3.5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende.
- 3.5.3 Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss erfolgen:
- 3.5.3.1 Ein Mitglied kann durch Mehrheits-Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern die Zahlung des Mitgliedsbeitrages beharrlich verweigert wird.

- 3.5.3.2 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereins-Satzung oder -Interessen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Ausschluß-Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über den Ausschluß entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein weiterer Rechtsbehelf ist dann nicht mehr gegeben. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 3.6 Bereits geleistete Beiträge werden nach Austritt oder Ausschluß nicht zurückerstattet.

§4 Organe des Vereins sind

- 4.1 die Mitgliederversammlung
- 4.2 der Vorstand
- 4.3 das Präsidium

§5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Stimmen
- 5.1.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied sowie Ehrenmitglied eine Stimme.
- 5.1.2 Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Eine solche Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 5.2 Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- 5.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- 5.2.2 Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 5.2.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung wie auch Beitragsrechnungen und andere Mitteilungen an die Mitglieder können per Brief, FAX oder Email, versendet werden!
- 5.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 5.3.1 Das Präsidium kann unter besonderen Umständen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 5.3.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 5.3.3 Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die hier festgelegten Bestimmungen zur Einladung und Durchführung.
- 5.4 Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung
- 5.4.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das Präsidium hat diese Änderungen im Falle von grundlegender Bedeutung (Satzungsänderungen, Wahlen oder außerordentliche Ab- und Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern) schriftlich anzukündigen.
- 5.4.2 Änderungsanträge von grundlegender Bedeutung müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 5.5.1 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Präsidiums sowie Entlastung des Präsidiums.
- 5.5.2 Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
- 5.5.3 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- 5.5.4 Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss.
- 5.5.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen. Diese müssen mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 5.6 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- 5.6.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ansonsten bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 5.6.2 Der Geschäftsführer ist Protokollführer der Versammlung. Bei Verhinderung wird ein anders Mitglied zum Protokollführer gewählt.
- 5.6.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, z.B. Medienvertreter, beschließt jeweils die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.6.4 Wurde zu einer Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen, ist diese beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 5.6.5 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- 5.6.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, sofern in speziellen Fällen nicht anders definiert, im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 5.6.7 Satzungsänderungen und die außerordentliche Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5.6.8 Sofern bei Vorstandswahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, folgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 5.6.9 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 5.6.10 Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Anwesenheitsliste, die Person des Versammlungsleiters, des Protokollführers und sonstiger Funktionsträger, die Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.
- §6 Vorstand und Präsidium**
- 6.1 In Vorstand und Präsidium können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 6.2 Das Präsidium
- 6.2.1 Zusammensetzung
- 6.2.1.1 Vorsitzender (President)
- 6.2.1.2 Geschäftsführer (Executive manager)
- 6.2.1.3 Stellvertretender Vorsitzender (Vice-President)
- 6.2.1.4 Schatzmeister (Treasurer)
- 6.2.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide vertreten den Verein allein.
- 6.2.3 Zu einzelnen Vertretungshandlungen können weitere Präsidiums-Mitglieder jederzeit bevollmächtigt werden.
- 6.2.4 Das Präsidium repräsentiert den Verein nach außen, führt die Tagesgeschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht anderen Organen oder Mitgliedern des Vereins obliegen oder delegiert wurden, insbesondere:
- 6.2.4.1 Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
- 6.2.4.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6.2.4.3 Information der Mitglieder über Beschlüsse und Vorgänge im Verein.
- 6.2.4.4 Personalangelegenheiten.
- 6.2.4.5 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 6.2.5 Das Präsidium kann Aufgaben an Mitglieder des Vorstands delegieren.
- 6.2.6 Das Präsidium kann weitere Mitglieder in den Vorstand berufen, die dort jedoch erst nach Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung Stimmrecht erhalten.
- 6.2.7 Die Haftung des Präsidiums dem Verein gegenüber wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 6.3 Der Vorstand
- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie Referenten für spezielle Themen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Seilklettertechnik, Umweltschutz, Wissenschaft).
- 6.3.2 Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Auf Antrag kann ein Vorstandsmitglied schon vor Ablauf der Amtsdauer auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit abberufen und sein Posten neu besetzt werden.
- 6.3.3 Der amtierende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6.3.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand selbst ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 6.3.5 Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3.6 Die Referenten im Vorstand beraten das Präsidium insbesondere in Fachfragen und sind zuständig für spezielle Projekte sowie Ihnen zugeteilte Aufgabenstellungen.
- 6.4 Alle Ämter des Präsidiums müssen, die des Vorstands können besetzt werden. Findet sich für eine Referentenposition im Vorstand kein Mitglied, kann diese Position unbesetzt bleiben. Können die Positionen des Präsidiums nicht besetzt werden, muss sich der Verein auflösen.
- 6.5 Beschlussfassung in Vorstand und Präsidium
- 6.5.1 Die Beschlüsse werden im Allgemeinen in Sitzungen gefaßt, zu denen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen ist.
- 6.5.2 Zu diesen Sitzungen müssen nicht unbedingt alle an einem Ort zusammenkommen - Telefonkonferenzen oder andere Hilfsmittel sind möglich.
- 6.5.3 Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Gremiums dies beantragen.
- 6.5.4 Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) geleitet.
- 6.5.5 Wurde satzungsgemäß eingeladen, ist das Gremium beschlussfähig.
- 6.5.6 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.5.7 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort, Zeit, Anwesende, Verlauf, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse nachvollziehbar dokumentiert sind. Dieses Protokoll ist allen Gremiumsmitgliedern anschließend binnen vier Wochen zu übermitteln.
- 6.5.8 Ein Gremiumsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- §7 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**
- 7.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7.2 Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 7.3 Das Präsidium hat die Auflösung des Vereins sofort in das Vereinsregister eintragen zu lassen.
- 7.4 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 7.5 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.